

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00025/2021 der AfD-Fraktion
Betreff: Unterstützung der Hotel- und Gaststättenbranche – Aussetzung der
Übernachtungssteuer bis Ende 2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung von § 1 der „Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die zeitlich befristete Abweichung von §§ 1, 8 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Aussetzen der Übernachtungssteuer)“ in folgender Fassung:

„§ 1

(1) Abweichend von § 1 der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin wird in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.12.2022 eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin nicht erhoben.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Übernachtungssteuer entsteht nur in den Fällen, wo steuerpflichtige Übernachtungen in den Betrieben durchgeführt werden. Im Fall von reduzierten Übernachtungsentgelten entsteht die Steuer allenfalls entsprechend reduziert. Bei vollständig fehlenden Übernachtungsentgelten fällt die Steuer vollständig aus. Einer Aussetzung der erhebungsbedingt an die steuerbaren Übernachtungserträge gekoppelten Übernachtungssteuer bedarf es daher schon erhebungssystematisch nicht.

Im Übrigen haben auch während der Pandemie steuerbare Übernachtungen stattgefunden und Betriebe dieselben der Finanzverwaltung angezeigt, welche die Steuer darauf zuletzt aussetzungsbedingt nicht erhoben hat. Es erscheint nicht als sachgerecht, dass solche Übernachtungen über den bisherigen Zeitraum hinausgehend von der Besteuerung ausgenommen werden.

Ferner hat die Landeshauptstadt Schwerin ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 (1) Kommunalverfassung - KV M-V). Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen (§ 44 Kommunalverfassung - KV M-V). Die Landeshauptstadt Schwerin ist hiernach verpflichtet, die Steuer zu erheben.

Eine weitere Aussetzung der Steuererhebung ist nach alledem abzulehnen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung



Dr. Rico Badenschier